



Beitragsordnung ab 01.01.2022

1. Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 15 Euro inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2. Mitgliedsbeitrag

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Dieser ist sozial gestaffelt und richtet sich nach einer Bemessungsgrundlage gemäß Nummer 2 und 3. Sofern keine niedrigere Bemessungsgrundlage nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, ist der Vorjahresbeitrag anzusetzen. Bei Zusammenveranlagten Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern werden die Einkünfte zusammengerechnet. Dabei wird vorausgesetzt, dass beide Ehepartner/ eingetragenen Lebenspartner Mitglied werden. Es wird in diesem Fall nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Beitragsstufen / Bemessungsgrundlage setzt sich aus allen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen zusammen (Kindergeldzahlungen sind davon ausgenommen). Diese sind z.B.:

- Bruttojahreslohn, Versorgungsbezüge, sonstige Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 a oder b EStG, durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen- und Reisekostenpauschalen, steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse, Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten § 3 Nr. 26, 26 a oder 26 b EStG (z.B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer), Lohnersatzleistungen nach § 32 b EStG (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld),
- Einkünfte aus steuerpflichtigen und steuerfreien ausländischen Einnahmen oder Einkünften (z.B. Arbeitslohn, Auslandsrenten), Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden), steuerpflichtigen oder steuerfreien Renten, Unterhaltsleistungen und dauernden Lasten, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von unbebauten oder bebauten Grundstücken sowie Beteiligungseinkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 EStG), aus privaten Veräußerungsgeschäften

Beitrag	Bemessungsgrundlage			Gesamtbeitrag inkl. gesetzl. MwSt.
	Stufe	von Euro	bis Euro	
1		bis	8.000	50,00
2	8.001	-	15.000	70,00
3	15.001	-	20.000	95,00
4	20.001	-	30.000	120,00
5	30.001	-	40.000	145,00
6	40.001	-	50.000	165,00
7	50.001	-	60.000	195,00
8	60.001	-	70.000	200,00
9	70.001	-	80.000	225,00
10	80.001	-	90.000	250,00
11	90.001	-	100.000	300,00
12	100.001	-	120.000	365,00
13	120.001	-	150.000	400,00
14		über	150.001	450,00

3. Anpassung der Beitragsstufen

In bestimmten Fällen kann es zur Erhöhung des Mitgliedsbeitrages kommen. Insgesamt kann der Beitrag jedoch nur um maximal 3 Beitragsstufen erhöht werden. Der Beitrag erhöht sich

- um **1 Stufe** bei ausländischen Einkünften (ohne Kapitaleinkünfte)
- um **1 Stufe** bei Einnahmen oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke und Freiflächen
- um **2 Stufen** bei Einnahmen oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bebauter Grundstücke und Freiflächen

4. Rückwirkender Beitritt

Wenn ein Mitglied erst bei aufgestaumtem Beratungsbedarf dem Verein beitrifft, wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

5. Leistungen des Vereins / Zahlung Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Leistungen des Vereins im Sinne von § 3 Nr. 2 der Satzung können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbetrages in Anspruch genommen werden. Die Beiträge sowie die Aufnahmegebühr sind nur dann satzungsgemäß entrichtet, wenn sie gemäß § 5 Nr. 2 der Satzung bezahlt wurden sind. Sofern sich, nach Prüfung der Bemessungsgrundlage, die Beitragsgruppe ändert, ist ein Nachbeitrag oder eine Gutschrift zur Zahlung fällig. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsgruppe.

Berechnungsbeispiel zur Beitragsordnung ab 01.01.2022

Bei der Berechnung zur Beitragsbemessungsgrenze, zählt das erhaltene Kindergeld nicht mehr mit! (lt. Beschluss neue Beitragsordnung).

Beispiel 1:

Mitglied B, verheiratet (beide Ehepartner werden Mitglied), 2 steuerlich zu berücksichtigenden Kindern. Im Kalenderjahr 2022 bezog Ehepartner 1 ein Jahresbrutto von 15.000 € und Ehepartner 2 von 4.500 €, Kindergeld 5.256 €, weiter hatten sie keine Einkünfte.

Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 19.800 € (15.000 € + 4.500 €), damit **Beitragsstufe 3**. Das Kindergeld wirkt sich nicht aus. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag **beträgt 95 €**

Beispiel 2:

Mitglied C, geschieden, 1 steuerlich zu berücksichtigendem Kind und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke und Freiflächen. Im Kalenderjahr 2022 bezog er 21.000 € Jahresbruttolohn, 1.314 € hälftiges Kindergeld, 1.500 € aus Verpachtung von unbebauter Freifläche, weiter hat er keine Einkünfte.

Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 22.500 € (21.000 € + 1.500 €), damit Beitragsstufe 4. Das Kindergeld wirkt sich nicht aus. Da er noch Einkünfte aus Verpachtung hat, erhöht sich der Beitrag um eine Stufe, damit **Beitragsstufe 5**. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag **beträgt 145 €**

Beispiel 3:

Mitglied D, verheiratet (beide Ehepartner werden Mitglied), keine Kinder.

Im Kalenderjahr 2022 bezog Ehepartner 1 ein Jahresbrutto von 25.000 € und Ehepartner 2 von 32.000 € sowie 4.500 € Einnahmen aus Vermietung eines bebauten Grundstücks, weiter hatten sie keine Einkünfte.

Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 61.500 € (25.000 € + 32.000 € + 4.500 €), damit Beitragsstufe 8. Da sie noch Einkünfte aus Vermietung haben, erhöht sich der Beitrag um zwei Stufen, damit **Beitragsstufe 10**. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag **beträgt 250 €**

Beispiel 4:

Mitglied E, ledig, keine Kinder.

Im Kalenderjahr 2022 bezog er ausländischen Einkünfte von 18.000 € Jahresbruttolohn, 1.500 € steuerfreie Zuschüsse vom Arbeitgeber, weiter hat er keine Einkünfte.

Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 19.500 €, damit Beitragsstufe 3. Da er ausländische Einkünfte hat, erhöht sich der Beitrag um eine Stufe, damit **Beitragsstufe 4**. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag **beträgt 120 €**

Beispiel 5:

Mitglied F wird im Jahr 2022 als Neu-Mitglied im LSTHV INVESTA e.V. aufgenommen. Er möchte die Steuererklärung für das Jahr 2020 und Jahr 2021 erstellen lassen.

Im Kalenderjahr 2020 hatte er ein Jahresbrutto von 21.500 €. Im Kalenderjahr 2021 hatte er ein Jahresbrutto von 16.000 €, weiterhin hatte er Einkünfte von 1.000 € Krankengeld und 2.500 € Arbeitslosengeld.

Beitragsbemessungsgrundlage für Beitrag 2021 beträgt 21.500 €, Beitragsbemessungsgrundlage für Beitrag 2022 beträgt 19.500 €, **jeweils Beitragsstufe 3**.

Dadurch ergibt sich für das Jahr 2021 ein Beitrag von 90 €, nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Beitragsordnung. Für 2022 zahlt F einen Beitrag von 95 € und die einmalige Aufnahmegebühr von 15 €, somit 110 €. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag für beide Beitragsjahre inklusive Aufnahmegebühr **beträgt somit 200 €**